

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 2.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 7. Januar.

1916.

Amtliches.

J. Nr. L. 428 II. Marienberg, den 4. Januar 1916.

Terminkalender.

Montag, den 10. d. Mtz. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 3. März v. Js., L. Nr. 428, Kreisblatt Nr. 20, betr. Einsetzung der Karten über die im Jahre 1915 vorgekommenen Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden.

Der Königliche Landrat.
Eben.

Bekanntmachung

über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Vom 23. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegte Militärdienstzeiten (§ 1393 Abs. 1. Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung) werden Versicherten, deren Anwartschaft aufrecht erhalten ist oder gemäß dieser Verordnung aufrechterhalten wird, welche aber die Voraussetzung des § 1393 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt haben, als Zeiten freiwilliger Versicherung angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Dabei gelten die entsprechenden Wochen, wenn zuletzt vorher, nicht nur vorübergehend, gültige Selbstversicherungsbeiträge entrichtet wurden, als Selbstversicherungsbeiträge, andernfalls je nach der Art der zuletzt vorher gültig entrichteten Beiträge als zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistete Wochenbeiträge der Lohnklasse 2.

§ 2
Soweit während des gegenwärtigen Krieges die Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert ist, dürfen für Versicherte deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit Beiträge, deren Entrichtung wegen Ablaufs der in den §§ 1442, 1443, 1444 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Fristen unzulässig sein würde, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Für freiwillige Beiträge, die beim Eintritt der Behinderung wirksam nachentrichtet werden konnten, gilt der Abs. 1 nur in dem Umfang, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft (§§ 1280, 1282 der Reichsversicherungsordnung) erforderlich sind.

In demselben Umfang ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in den Fällen der vorübergehenden Abfälle auch nach eingetretener Invalidität zulässig.

§ 3
Für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten, dürfen Beiträge die bei dem Beginne der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten, wenn es sich um Pflichtbeiträge handelt, in dem nach § 2 Abs. 1, wenn es sich um freiwillige Beiträge handelt, in dem nach § 2 Abs. 2 und 3 zulässigen Umfang nachentrichtet werden.

§ 4
Die Verjährung nach § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung läuft bei rückständigen Pflichtbeiträgen nicht vor dem Zeitpunkt ab, bis zu dem sie gemäß den §§ 2, 3 nachentrichtet werden dürfen.

§ 5
Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge gemäß § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 ist nur in der ersten oder zweiten Lohnklasse zulässig.

Bezüglich der Entrichtung höherer als der gesetzlichen Beiträge für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 6
Beiträge, welche für die nach § 1 anrechnungsfähigen Militärdienstzeiten zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistet worden sind, werden dem Versicherten ohne Zinsen erstattet, wenn dies bis zu dem im § 2 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt beantragt wird. Bei Streitigkeiten gelten die §§ 1459, 1462, 1463 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Wird auf die Erstattung verzichtet oder die Antragsfrist nicht wahrgenommen, so bleibt § 1 für die durch Beiträge belegten Zeiten außer Anwendung, sofern dies für den Versicherten günstiger ist.

§ 7

Die Vorschrift des § 1420 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung steht den Versicherten in den Fällen der §§ 2, 3 nicht entgegen, wenn der Umtausch der Quittungskarte bis zu dem im § 2 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Soweit ihre Vorschriften hiernach anzuwenden sind, bildet ihre Nichtanwendung auch dann einen Revisionsgrund (§ 1697 der Reichsversicherungsordnung), wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Soweit vor ihrem Inkrafttreten Ansprüche rechtskräftig abgewiesen worden sind, während sie nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung begründet sein würden, bildet die Nichtanwendung dieser Vorschriften einen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne der §§ 1722 ff. der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 23. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Art. 1 der Bekanntmachung über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Schweinefleischpreise vom 29. November 1915 (R. G. Bl. S. 788) und des Art. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 801) bestimmen wir:

§ 1

Der Verkauf ausländischer Butter, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu einem höheren Preise, als dem inländischen Höchstpreis bezogen ist, an den Verbraucher und der Verkauf von ausländischem rohen oder zubereiteten Schweinefleisch und Schweinefett, Schweinefleischwaren und Schweinefettwaren an den Verbraucher unterliegt den nachstehenden Beschränkungen, wenn höhere Preise, als die für die Inlandswaren festgesetzten Preise gefordert werden. Als ausländisches Schweinefleisch usw. gilt auch die aus ausländischen Schweinen bei der Auschlachtung im Inlande gewonnene Ware.

§ 2

Wer die im § 1 genannten Waren an den Verbraucher zu erhöhten Preisen verkaufen will, bedarf dazu der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 3

Die Gemeindevorstände haben auf Grund der §§ 12 ff. der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607) und 728 ff.) Preise für ausländische Butter festzusetzen. Ob sie Preise für die übrigen im § 1 erwähnten Waren festsetzen wollen, bleibt ihnen überlassen.

Sie haben auf Grund der §§ 12 ff. a. a. O. ferner für den Vertrieb der Waren die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um eine Trennung der aus dem Auslande bezogenen Waren von der Inlandsware in einer für die Käufer leicht erkennbaren Weise sicherzustellen. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Einrichtung besonderer Läden, Verkaufsstellen und Markistände für Auslandsware; die Vorschrift besonderer Verpackung der Waren (Banderolen usw.); die Trennung der Verkaufsräume für inländische und ausländische Ware; Anschläge für die Käufer in den Läden; Vorschriften für die Buchführung wegen der Auslandswaren; häufige Kontrollen der Buchführung und des Betriebs der Läden. Welche Mittel zur Anwendung zu bringen sind, wird sich nur auf Grund der örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse entscheiden lassen.

§ 4

Soweit es sich bei der hiernach zu treffenden Regelung um Anordnungen handelt, die gemäß § 12 Ziff. 2 und 4 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehen und die in der vorliegenden Verordnung erwähnten Waren betreffen, werden die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident, in Abänderung der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 (H. M. Bl. S. 364) ermächtigt, ihre Zustimmung ohne vorherigen Bericht zu erteilen. Bezüglich der Anordnungen auf Grund des § 13 Ziff. 2b der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 behält es bei den Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 sein Bewenden.

§ 5

Die Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter steht

in Art. 2 die ausdrückliche Möglichkeit vor, den Betrieb zu schließen. Bei den Betrieben, die mit den anderen in § 1 erwähnten Waren handeln, ist die gleiche Möglichkeit, auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, gegeben. Auch bleibt es den Gemeindevorständen überlassen, bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 3 der vorliegenden Anordnung) sich den jederzeitigen Widerruf vorzubehalten.

§ 6

Zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Die in dieser Anordnung den Gemeindevorständen übertragenen Befugnisse stehen mit den aus § 15 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehenden Maßgaben auch den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, und für die Landkreise den Kreisaußschüssen bzw. Landräten zu.

§ 7

Die Uebertretung dieser Anordnung und der von den Gemeinden zu erlassenden Anordnungen ist auf Grund des § 17 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 zu bestrafen.

Berlin, den 8. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Dr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Zweite Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (V. I. 663/6. 15. R. R. A.).

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. R. A. in § 2b unter VII genannten Gegenstände:

Klasse	Gegenstand
30	Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie
32	Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie,

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des 1. und 2. Bayerischen Armeekorps,
2. in Sachsen nur noch an die königliche Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die königliche Württembergische Artillerie- und Train-Depot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die königliche Gewehrfabrik in Spandau

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. R. A. an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 4. Januar 1916.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee Korps.

Nachtrag zu der Bekanntmachung. betreffend

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne (Nr. W. M. 58/9. 15. R. R. A.)

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. B. L. S. 54.) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R. B. L. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R. B. L. S. 684) bestraft werden.

Art 1. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. R. R. A. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar 1916 an allmonatlich meldepflichtig auch sämtliche Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen Spinnstoffe und alle unter Verwendung der Spinnstoffe zu 1-4 hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne sind, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

- | | |
|----------------|------------------|
| 1. Mohair, | 6. Ziegenhaare, |
| 2. Kamelhaare, | 7. Kälberhaare, |
| 3. Alpaka, | 8. Rinderhaare, |
| 4. Kaschmir, | 9. Fohlenhaare, |
| 5. Zickelhaare | 10. Pferdehaare, |

mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Meldepflichtig sind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohstoffe oder der unter Verwendung der Rohstoffe zu 1-4 hergestellten Garne, die mindestens 100 kg. betragen.

Art 2. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 31. Dezember 1915.

XVIII. Armee Korps. Stellvert. Generalkommando.

Bekanntmachung,

betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge. Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (R. B. L. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R. B. L. S. 645) und vom 25. November 1915 (R. B. L. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (R. B. L. S. 54), vom 3. September 1915 (R. B. L. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R. B. L. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schleifung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. B. L. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Strickgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,
- c) Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Im Nachstehenden kurz „Spinnstoffe“ genannt.

Im Nachstehenden kurz Tierhaare genannt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, bei

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Ueber jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Wollstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzufenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. 1., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Ueber den Uebnahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. 1., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsbeschreibungsamt für Kriegsbedarf.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Fäulen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zufahlsstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Dieser Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Fäulen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-, Kriegs-Decken- oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Beleg (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Wollstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält das Wollstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5.

Bestimmungen für die deutsche Schafschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen).

Auf die Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Befehlsgabe der deutschen Schafschur Nr. W. 1. 3808/8. 15. R. R. A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 8) zu erbringen.

§ 6.

Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichs- und ausländischen Zollausland und besetzte Gebiete nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

- A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschchen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Borgarnen in den Feinheitsgraden von AAAA bis einschließlich E 1 müssen zu der von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter verponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.
- Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 verponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.
- Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner, als auch aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., Berlin, veräußert werden.
- B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschchen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Borgarnen in den Feinheitsgraden von E II und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.
- C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Wollstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnerverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 1., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 1., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wildorf.

München, 31. Dezember 1915.

Rgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Arch. von Kressenfeld.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Württemberg. Kriegsministerium
gez. von Marktaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Mahngabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. 1. 1582/7. 15. R. R. A., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Frankfurt a. M., den 31. Dezember 1915.

18. Armee Korps. Stellvert. Generalkommando.

Frankfurt (Main), den 5. Januar 1916.

Betr.: Versteigerung von Eichenrinde, Fichtenrinde und Gerblohe.

Nachstehendes Drahtschreiben des Kriegsministeriums Nr. Ch. II. 75/1. R. R. A. zur Kenntnis:

„Ersuchen bekanntzugeben: Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand § 9 b wird die Versteigerung von Eichenrinde, Fichtenrinde und Gerblohe bis zur Bekanntgabe demnächst zu erwartender Höchstpreisverordnung verboten.“

Stellvert. Generalkommando des 18. Armee Korps.

Bon Seiten des Generalkommandos.

Im Auftrage:

Roß, Oberstleutnant.

Tgb. Nr. 139 R. A.

Marienberg, den 6. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Butterversorgung.

Durch Bekanntmachung vom 30. Dezember v. Js., Kreisblatt Nr. 105, habe ich die bisherigen Butterhöchstpreise für den Oberwesterkreis aufgehoben und hoffe dadurch die in den letzten Wochen eingetretene Butterknappheit zu beheben und die Butter der Kreisbevölkerung mehr zuzuführen.

In die Kreisbevölkerung, besonders aber die Landwirte, setze ich das Vertrauen, daß sie auch nach Aufhebung der Höchstpreise die Preise für Butter in angemessenen Grenzen halten werden und nicht unnötiger Weise steigern. Sollte wider Erwarten ein übermäßiges Hinausschnellen der Preise eintreten, so bin ich zu meinem Bedauern genötigt, gegen die Schuldigen auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915, R. G. Bl. S. 467, unnahezu vorzugehen.

Diese Verordnung sieht gegen übermäßige Preisforderungen für Gegenstände des täglichen Bedarfs Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre und Geldstrafen bis zu 10000 Mark vor. Händlern, die die Preise übermäßig steigern, werde ich die erteilte Erlaubnis zum Butteraufkau im Kreise ohne Weiteres entziehen. Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Ehon.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Pionier-Regiment Nr. 35.

6. Kompanie.

Aleppel Karl, Kropack, gefallen.

Pionier-Bataillon Nr. 21.

2. Reserve-Kompanie.

Daprich, Josef, Radenberg, leicht verwundet.

1. Pionier-Regiment Nr. 27.

2. Feldkompanie.

Bender Heinrich, Wahlrod, schwer verwundet.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 5 Jan. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Artillerie- und Minenkämpfe an mehreren Stellen der Front.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 6. Januar. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

An der Front fanden stellenweise teilweise lebhaftere Artilleriekämpfe statt; die Stadt Lens wird vom Feinde fortgesetzt beschossen. Nordöstlich von Le Mesnil wurde der Versuch eines feindlichen Handgranatenangriffes leicht vereitelt. Ein gegnerischer Luftgeschwaderangriff auf Douai blieb erfolglos. Durch deutsche Kampfflieger wurden zwei englische Flugzeuge abgeschossen, das eine durch Leutnant Boelke, der damit das siebente feindliche Flugzeug außer Gefecht gesetzt hat.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Eine im Walde südlich von Jakobstadt vorgehende Erkundungsabteilung mußte sich vor überlegenem feindlichen Angriff wieder zurückziehen. Bei Czartorysk wurde eine vorgeschobene russische Postierung angegriffen und geworfen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Die Gewalttat von Salonik.

Athen, 3. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) Von dem Berichterstatter des W. I. B. Die Alliierten ließen gestern in Salonik 1000 Untertanen der feindlichen Mächtegruppe verhaften. Das rücksichtslose Auftreten Sarraills und die Mißachtung der griechischen Rechte rufen in der ganzen Oeffentlichkeit große Erbitterung hervor. Die Bedrückungen, die sich die Verbundmächte erlauben, werden immer unerträglicher.

Budapest, 4. Jan. Nach einer Athener Meldung wurden die in Salonik verhafteten Konsuln und Konsularbeamten auf dem Kriegsschiff „La Patrie“ nach Mudros auf Lemnos gebracht.

Berlin, 4. Jan. Wie Magrini dem „Secolo“ meldet, ersuchte die Gemahlin des deutschen Konsuls Walter, die zur Zeit der Verhaftung des Konsuls in Monastir weilte, den französischen General Sarraill, das Schicksal ihres Gatten teilen zu dürfen. Ihr Wunsch wurde erfüllt.

Austausch der gefangenen Konsuln.

Sofia, 6. Jan. „Utro“ meldet: Einer hiesigen neutralen Gesandtschaft ist die Mitteilung zugegangen, daß sich die englische Regierung bereit erkläre, die gefangenen Konsuln freizulassen, wenn einige Vertreter von England und Frankreich, die in den Hauptstädten der Verbündeten festgehalten werden, freigelassen werden. Die englisch-französischen Verhandlungen hierüber sind beinahe beendet. Ein gemeinschaftlicher Beschluß von England und Frankreich werde der griechischen Regierung bald mitgeteilt werden.

Ein Echo aus Griechenland.

Athen, 6. Jan. Die Veröffentlichungen aus abgefangenen Briefen englischer Amtspersonen haben hier größtes Aufsehen hervorgerufen. Die Presse ist entsetzt. „Embros“ schreibt, es gebe nichts Schlimmeres als diese zivilisierten Barbaren, welche die Stimme der von ihnen Erwürgten erkliden wollen.

Die amerikanische Friedeusespedition.

Kopenhagen, 6. Jan. Je zehn dänische, schwedische und norwegische Friedensdelegierte sind jetzt endgültig gewählt worden, von denen die meisten die Friedeusespedition morgen auf der Reise durch Deutschland nach dem Haag begleiten werden.

Von Nah und Fern.

Marientberg, 7. Jan. Bei der vor einiger Zeit erfolgten obrigkeitlichen Festlegung zweier fleischloser Wochentage für Gastwirtschaften usw. ist gleichzeitig an alle privaten Haushaltungen die Aufforderung ergangen, sich gleichfalls freiwillig zur Einhaltung der beiden fleischlosen Tage in der Woche zu entschließen. Leider hat festgestellt werden müssen, daß diese Aufforderung noch nicht überall die nötige Beachtung findet. Selbst in den Kreisen der Bevölkerung, bei denen ein starkes

Pflichtgefühl mit Recht vorausgesetzt werden darf, werden die beiden fleisch- und fettlosen Tage noch nicht immer eingehalten. Es liegt deshalb ernste Veranlassung vor, der gesamten Bevölkerung gegenüber nochmals darauf hinzuweisen, daß es als ihre Ehrenpflicht bezeichnet werden muß, die fleisch- und fettlosen Tage zur Schonung unseres Viehbestandes und zur Streckung unserer Fettvorräte auch in den privaten Haushaltungen peinlichst zu beachten.

Zu der Bekanntmachung betreffend Bestands-erhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen (W. M. 58/9. 15. K. R. A.) ist ein Nachtrag erschienen, dessen Anordnungen am 31. Dezember 1915 in Kraft treten. Durch diesen Nachtrag wird der § 3 der vorgenannten Bekanntmachung dahin erweitert, daß allmonatlich meldepflichtig sind auch sämtliche Vorräte folgender tierischer Spinnstoffe:

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Mohair | 6. Ziegenhaare |
| 2. Kameelhaare | 7. Kälberhaare |
| 3. Alpaka | 8. Rinderhaare |
| 4. Kaschmir | 9. Fohlenhaare |
| 5. Zickelhaare | 10. Pferdehaare |

mit Ausnahme von Schweis- und Mähnenhaaren und die aus den Stoffen zu 1-4 hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne. Meldepflichtig sind jedoch nur Vorräte einer jeden Gruppe, die mindestens 100 kg betragen. — Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist in heutiger Nummer des Blattes einzusehen.

Eine am 31. Dezember 1915 in Kraft tretende Bekanntmachung betrifft ein Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle, Kameelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder anderen Tierhaaren sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen. Die Bekanntmachung verbietet die Veräußerung und Verwendung der von ihr betroffenen Spinnstoffe und Tierhaare, deren verschiedene Sorten einzeln aufgeführt sind, anders als zu Heeres- oder Marinezwecken. Die Anordnungen bestimmen genau, welche Veräußerung oder Verwendung als eine solche zu Heeres- oder Marinezwecken anzusehen ist. In der Bekanntmachung sind bestimmte Ausnahmen festgesetzt. Insbesondere beziehen sich die Anordnungen nicht auf die Mengen Spinnstoffe, welche nach dem 14. August 1915 und auf die Mengen Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung aus dem Auslande eingeführt sind. — Besondere eingehende Bestimmungen sind für Kammgarnspinnern getroffen. Der Wortlaut der Bekanntmachung kann in heutiger Nummer des Blattes eingesehen werden.

Der Unteroffizier Adolf Schell hat für Tapferkeit vor dem Feinde das Eisene Kreuz 2. Klasse erhalten.

Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden läßt am Samstag, den 8. ds. Mts., vormittags 10 Uhr, auf dem Marktplatz in Limburg a. d. L. etwa

25 kriegsunbrauchbare Pferde zu Taxpreisen zuzüglich der Unkosten abgeben. Die Tiere müssen sofort bar bezahlt werden. Zur Verlosung können nur Landwirte und Gewerbetreibende zugelassen werden, die durch Vorlage einer bürgermeisteramtlichen Bescheinigung nachweisen können, daß sie Pferde an die Militärverwaltung abgegeben haben und dringend Zugvieh bedürfen.

Langenbach, 4. Jan. Am Sonntag, den 2. Januar fand in der hiesigen Schule eine erhebende Abschiedsfeier für Herrn Lehrer Thomas statt. Troßdem Herr Lehrer Thomas erst 3 Jahre hier tätig gewesen ist, hatte er sich doch des Wohlwollens der hiesigen Ortsbewohner zu erfreuen. Die Abschiedsrede des Scheidenden gipfelte in dem Schriftwort Ev. Joh. 20, 19 und waren es tiefergreifende Worte, welche Herr Lehrer Thomas zu den Anwesenden gesprochen. Der hiesige Jugendverein sang zum Abschied ein Lied und überreichte ein kleines Geschenk, während die Schulkinder ein sinniges Gedicht vortrugen und ihrem lieben Lehrer zum Abschied ein Andenken überreichten. Zum Schluß sang die ganze Versammlung „So nimm denn meine Hände“ und Herr Seiler sprach im Namen der Versammelten herzliche und anerkennende Abschiedsworte. Möge nun auch Herr Lehrer Thomas in seinem neuen Wirkungskreis sich die Herzen der Einwohner erobern, wie es ihm in Langenbach gelungen ist. Glück und Segen geleite den Scheidenden auf seinem ferneren Lebenswege.

Hachenburg, 6. Jan. Am vergangenen Montag traf Herr Reg.-Präsident Dr. von Meißner in Begleitung des Herrn Reg.-Rats Ulrich aus Wiesbaden zur Besprechung dringlicher Angelegenheiten hier ein. Nach Besichtigung der kath. Kirche und der städtischen Vorräte an Lebensmitteln verweilten die Herren gemeinsam mit Herrn Landrat Dr. Thon einige Stunden bei Herrn Kreisdeputierten Winter in dessen Wohnung.

Hachenburg, 4. Jan. Der Befreite Lorenz Lück von hier, welcher seit Ausbruch des Krieges im Heeresdienst gestanden und erst kürzlich für bewiesene Tapferkeit auf dem serbischen Kriegsschauplatz das Eisene Kreuz 2. Kl. erhielt, ist infolge schwerer Erkrankung in einem Kriegslazarett gestorben. Der im Dienste für das Vaterland Heimgegangene war ein allseitig beliebter junger Mann und sein Tod ist für die Angehörigen umso schmerzlicher, da schon im ersten Kriegsjahre ein jüngerer Bruder von ihm den Heldentod erlitt. Das Mitgefühl mit der schwergeprüften Mutter, Witwe Karl Lück, deren geschäftliche Stütze nun die Augen für immer geschlossen hat, ist ein allgemein herzliches. Der tote Kämpfer soll seine letzte Ruhestätte in heimatlicher Erde finden.

Altenkirchen, 5. Jan. Durch Strafbefehl des Königl. Amtsgerichtes in Daaden wurde der Butterhändler W. Theis in Stein-Neukirch wegen Vergehen gegen die Vorschriften betreffend Höchstpreise für Butter mit einer Geldstrafe von 20 Mk. oder für je 10 Mk. 1 Tag Gefängnis bestraft.

Die Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bezirk Wiesbaden läßt am

Samstag, den 8. d. Mts., vormittags 10 Uhr, auf dem Marktplatz in Limburg a. d. L. etwa

25 kriegsunbrauchbare Pferde

zu Taxpreisen zuzüglich der Unkosten abgeben. Die Tiere müssen sofort bar bezahlt werden.

Zur Verlosung können nur Landwirte und Gewerbetreibende zugelassen werden, die durch Vorlage einer bürgermeisteramtlichen Bescheinigung nachweisen können, daß sie Pferde an die Militärverwaltung abgegeben haben und dringend Zugvieh bedürfen.

Der Gerichtsvollzieher Feige in Hachenburg ist an folgenden Tagen der Woche in seinem Geschäftslokal zu sprechen: Montags, Dienstags und Samstags, von 3 bis 5 Uhr nachmittags,

Donnerstags, von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags.

Hachenburg, den 4. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Nußholz-Verkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots sollen vor dem Einschlag aus dem Distrikt Unner

250 Festmeter Fichten-Baustämme (Abtrieb)

verkauft werden.

Angebote sind pro Festmeter schriftlich und verschlossen, portofrei mit der Aufschrift „Angebot auf Nußholz“ und mit der Erklärung, daß sich Bieter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen unterwirft, bis

Mittwoch, den 12. Januar, nachm. 2 Uhr

an den Unterzeichneten einzureichen, woselbst die eingegangenen Angebote im Beisein der etwa erschienenen Bieter eröffnet werden.

Die Genehmigung bleibt vorbehalten.

Die Herren Bürgermeister werden um gefl. Bekanntmachung ersucht.

Langenbach b. K., den 6. Januar 1915.

Der Bürgermeister: Weinbrenner.

Mehrere Schreiner

sowie

ein Arbeiter

welcher mit Säge- und Hobel-

maschinen vertraut ist, sucht sofort bei gutem Lohn und dauernder Stellung

R. Panthel,

Möbelfabrik,

Bahnhof Aorb (Westerwald).

In unserer Lebensmittel-Abteilung

Neu eingetroffen:

Ia. Neue Holländer	feinste Qualität	Stück 18 Pfg.
Feinster Edamer Käse		1/2 Pfd. 95 "
Feinster Schweizer "		1/2 Pfd. 85 "

Morgen eintreffend:

Feinster Allgäuer Limburger	1/2 Pfd. 39 Pfg.
Feinster Nürnberger Ochsenmaulsalat	1/2 Pfd. 33 Pfg.
Ia. Sauerkraut	Pfd. 16 "
Rollmops und Bismarckheringe	Stück 18 "

Extra große Nachsheringe

Salzgurken	Essiggurken
Schöne Zwiebel	Pfd. 18 Pfg.
Kastanien	" 36 "
Apfelsinen	3 Stück 25 "

Bandnudeln	Pfund 49 Pfg.
Makkaroni	" 49 "
Suppentig A B C	" 49 "
Grünkern	" 68 "
Weizengries	" 44 "
Saferstücken	" 52 "

Feinste Suppen-Würfel	4 Stück 12 Pfg.
Waschpulver	2 Pakete 15 Pfg.
Neht Franch-Eichorie	2 Pakete 18 "
Roh-Kaffee	Gebr. Kaffee

Neu eingetroffen Karbid Pfund 24 Pfg.

Warenhaus Rosenau Hachenburg



Liefert preiswert
Ernst Strunk,
Gravieranstalt, Unnau.
Gravierungen aller Art, sauber und billig.

Tüchtiges, gediegenes, evang.

Mädchen

zu 1. Februar gegen guten Lohn gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften an

Töchterheim Godesruhe,
in Godesberg a. Rh.

Für sofort oder später ein kräftiger, braver

Junge

in die Lehre gesucht.
Carl Specht,
Fleischmeister,
Neunkirchen, Kreis Siegen.

Sägemüller!

Suche mehrere selbständige Arbeiter für mein Sägewerk bei gutem Lohn. Wo, sagt d. Exp. d. Bl.

D ä r m e
für Dauerwurst empfiehlt
Georg Ebner, Hachenburg.

Unser Inventur-Ausverkauf

beginnt **Montag, den 10. Januar.**

Wir gewähren
bei diesem Verkauf **10 bis 50 %** Rabatt je nach Artikel.

Beachten Sie unsere folgenden Inserate.

Warenhaus **S. Rosenau**, Hachenburg.

Höchstpreise für Schweinefleisch.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. November 1915 betr. Regelung der Preise für Schlachtchweine und Schweinefleisch und der erlassenen Ausführungsanweisung wird für die **Gemeinde Marienberg** mit Wirkung vom 8. ds. Mts. ab folgendes verordnet:

I.

Der Höchstpreis für frisches Schweinefleisch mit eingewachsenen Knochen wird festgesetzt:

- a. für Kotelett- oder Kammstück auf 1,50 M. je Pfund
- b. für Bauchstück " 1,40 " " "
- c. für Rinnbacken (ohne Knochen) " 1,50 " " "
- d. für Kopf (ohne Backen), Schnauze, Ohr " 0,70 " " "
- e. für Füße bis zum 2. Gelenk " 0,20 " " "
- f. für Haxel (Eisbein) ohne Füße " 0,90 " " "
- g. für gehacktes Schweinefleisch " 1,80 " " "

Es ist ausdrücklich verboten, beim Einkauf von Schweinefleisch der vorstehend unter I a, b, c, f und g bezeichneten Art geringwertigere Teile oder Knochen als Beilage zu geben.

II.

Der Höchstpreis für Schweinefett wird festgesetzt:

- a. für 1 Pfund frisches Schweinefett, Lende oder reiner Speck (unausgelassen) auf 1,80 M.
- b. für 1 Pfund frisches, ausgelassenes Schweinefett (reines Schweineschmalz) " 2,20 "
- c. für 1 Pfund Wurstfett " 1,20 "

III.

Der Höchstpreis für zubereitetes Schweinefleisch wird festgesetzt:

- a. für ein Pfund gefalztes Schweinefleisch (Solberfleisch) unter Ausschluß der in Ziffer I unter d, e und f bezeichneten minderwertigeren Teile auf 1,40 M.
- b. für 1 Pfund Solberknochen (das sind die unter Ziffer I d, e und f aufgeführten Fleischwaren) " 0,80 "
- c. geräucherten Knochenhäuten " 1,80 "
- d. geräucherten Schinken ohne Knochen (Rollschinken) " 2,10 "
- e. gekochten Schinken im Ausschnitt " 3,00 "
- f. Dörrfleisch (gefalztes und geräuchertes Schweinefleisch) " 1,80 "
- g. geräucherten fetten Speck " 2,10 "

Es ist ausdrücklich verboten, beim Verkauf von Solberfleisch die unter Ziffer III b angegebenen Teile als Beilage zu geben.

IV.

Die Höchstpreise für Wurst werden festgesetzt:

- a. für Leberwurst auf 1,00 M. je Pfund
- b. für Blutwurst und Blutmaggen " 1,10 " " "
- c. für Fleischwurst " 1,30 " " "
- d. für Bratwurst " 1,60 " " "
- e. für Preßkopf, Schwartenmaggen, Zungenwurst, Schinkenwurst " 1,60 " " "
- f. für Mettwurst (geräuchert) " 2,00 " " "
- g. für Zerkelatwurst (geräuchert) " 2,60 " " "

Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu den festgesetzten Höchstpreisen gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

Wer die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Schweinefleischsorten, Fett, Fleisch- und Wurstwaren nach außerhalb verkauft, darf auch hierbei die festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Marienberg, den 6. Januar 1916.

Der Gemeinderat:
Schüh, Beigeordneter.

Die Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. H.

übernimmt die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren gegen geringe Gebühr.

Die Papiere werden auf Verlosung kontrolliert; Zinsscheine bei Verfall getrennt und auf Konto-Korrent-Konto oder Sparkassenbuch gutgeschrieben.

Fröhlichs weiße Woche

Weder die eingetretene Warenknappheit noch die Preissteigerung hält uns zurück, unserer werten Kundschaft ein besonders günstiges Angebot zu machen.

Nur gangbare Bedarfsartikel in guten Qualitäten beträchtlich unter Tageswert, weil Musterwäsche.

Riesige Anzahl Schürzen, weiß und farbig, groß und klein zu früheren billigen Preisen.

Damen-Hemden einfache, kräft. Ausführung	Damen-Beinkleider in Cretonne und Biber	Damen-Jacken in Pikee und Croisé
---	--	-------------------------------------

Wäsche für Herren und Knaben: Hemden, Vorhemden, Kragen, Manschetten, Krawatten, sehr billig.

Damen-Unterröcke weiß und farbig, große Auswahl	Konfirmanten-Röcke hochfeine Feston- und Prinzess-Röcke	Baby-Kleidchen eine Partie zum Aussuchen Stück 2,95 Mk.
--	--	---

Stickereistoffe für Kleider, Blusen usw.	Pickee-Röckchen u. Lätzchen
--	-----------------------------

Sodann bringen wir unsere Restbestände von weißem Bettdamast, Tischwäsche, Handtücher, trotzdem diese Artikel bis zu 50 Prozent gestiegen sind, zu sehr billigen Preisen zum Verkauf.

Kaufen Sie jetzt Gardinen

für das Frühjahr, weil große Gelegenheitsposten am Lager sind, die enorm billig verkauft werden.

Berliner Kaufhaus,

P. Fröhlich, Hachenburg.

Bitte, beachten Sie unsere Schaufenster.

Durch günstige direkte Einkäufe ist mein Lager wieder in allen Artikeln vollständig und bin ich in der Lage, noch zu normalen Preisen verkaufen zu können.

Hachenburg.

Wilhelm Pickel,
Inh.: Carl Pickel.

Eine Wohnung bestehend aus 4 Zimmern und Küche zu vermieten.
Heinrich Kramer, Großseifen.

Stempel in jeder Ausführung liefert billigst innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Habe am Montag vor-mittag bei Wilh. Pfeifer in Marienberg Auswahl in großen und kleinen Schweinen.

Lade Käufer ein.
Herm. Isenberg,
Berkenroth, b. Benroth.